



**Botschaft  
des Stadtrates an  
den Gemeinderat**

Nr. 23/2005

221.00

---

**Neueinreihung von verschiedenen Funktionen im Lehrbereich**

**Antrag**

1. Die Teilrevision des „Einreihungsplanes nach Stellen“ (Anhang zur Personalverordnung/ Lehrbereich) wird genehmigt.
2. Die zusätzlichen Lohnkosten für das Kalenderjahr 2005 von Fr. 80'000.-- für die Stadtschule sowie von Fr. 7'000.-- für die Gewerbliche Berufsschule Chur (GBC) werden als Nachtragskredite zu Lasten der Konten 2021.3020/3030, 2022.3020/3030, 2023.3020/3030, 2120.3020/3030 und 2122.3020/3030 genehmigt.
3. Die Teilrevision tritt auf Beginn des Schuljahres 2005/2006 in Kraft.

**Zusammenfassung**

Durch die Revision der Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen im Kanton Graubünden (LBV) setzte der Grosse Rat die Mindestlöhne im Geltungsbereich neu fest. Insbesondere wurden verschiedene Funktionen neu eingereiht. Für die Stadtschule Chur ergibt sich primär bei den Reallehrpersonen, den Kleinklassenlehrpersonen der Sekundarstufe und diversen Fachlehrpersonen Handlungsbedarf. Die entsprechenden Funktionen der Stadtschule sollen weiterhin im Verhältnis der Vorgabe der LBV eingereiht werden.

Dies hat auch Auswirkungen auf einzelne Funktionen der Gewerblichen Berufsschule Chur (GBC) bzw. der Berufswahlschule. Gleichzeitig soll die Funktion Logopädin/Logopäde bezüglich Pflichtlektionenzahl und Einreihung derjenigen der übrigen deutschen Schweiz angepasst werden.

Die Regierung hat die LBV mit Beschluss vom 1. März 2005 auf Beginn des Schuljahres 2005/2006 in Kraft gesetzt. Die Teilrevision des städtischen Einreihungsplanes soll deshalb parallel erfolgen.



## Bericht

### 1. Ausgangslage

#### 1.1 Auswirkungen der Revision der kantonalen Besoldungsverordnung

In der Oktobersession 2004 beschloss der Grosse Rat des Kantons Graubünden eine Teilrevision des Gesetzes über die Kindergärten im Kanton Graubünden, des Gesetzes über die Volksschulen im Kanton Graubünden und der Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen im Kanton Graubünden (LBV). Auf Gesetzesstufe wurde der Mindestbesoldungsrahmen festgelegt, innerhalb dessen der Grosse Rat die Besoldungsansätze für Kindergarten und Volksschule in der LBV näher konkretisieren kann. In der LBV wurden die bisherigen Bezeichnungen für verschiedene Funktionen im Bildungsbereich neu geprägt:

LBV alte Bezeichnung	LBV neue Bezeichnung	Bezeichnung Anhang PVO (bisher)
Primarlehrkräfte	Primarlehrpersonen	Primarlehrperson
Handarbeitslehrerinnen	Fachlehrpersonen Primarstufe	Handarbeitslehrperson Turnlehrperson I
Kleinklassenlehrkräfte	Kleinklassenlehrpersonen Primarstufe	Kleinklassenlehrperson
Reallehrkräfte	Real- und Sekundarlehrpersonen	Reallehrperson
Sekundarlehrkräfte	Kleinklassenlehrpersonen Sekundarstufe I	Sekundarlehrperson Kleinklassenlehrperson
Handarbeits-/ Hauswirtschaftslehrerinnen	Fachlehrpersonen Sekundarstufe I	Hauswirtschaftslehrperson Turnlehrperson II
Kindergärtnerinnen	Kindergartenlehrpersonen	Kindergärtnerin/Kindergärtner

Nachdem gegen die beschlossenen Gesetzesrevisionen kein Referendum ergriffen worden war, setzte die Regierung am 1. März 2005 die revidierte LBV auf Beginn des Schuljahres 2005/2006 in Kraft.

Die wesentlichen Merkmale für die kantonale Einreihung im Volksschulbereich sind:

- Die Fachlehrpersonen Primarstufe (in Chur bisher Handarbeitslehrpersonen und Turnlehrpersonen I) sind gleich einzureihen wie die Primarlehrpersonen.
- Die Besoldung der Kleinklassenlehrpersonen der Primarstufe liegt um 12.76 % über derjenigen der Primarlehrpersonen (wie bisher).



- Die Reallehrpersonen und die Kleinklassenlehrpersonen der Sekundarstufe I werden wie die Sekundarlehrpersonen eingereiht (19.4 % höher als die Primarlehrpersonen).
- Die Besoldung der Fachlehrpersonen der Sekundarstufe I liegt im Mittel zwischen der Besoldung der Primarlehrpersonen und derjenigen der Sekundarlehrpersonen (bisher wie Primarlehrpersonen, für die Turnlehrpersonen jedoch nicht definiert). Sie liegt somit 9.7 % über der Besoldung der Primarlehrpersonen.
- Die Besoldung der Kindergartenlehrpersonen beträgt 80.2 % der Besoldung der Primarlehrpersonen (bisher 77.12 %) bzw. 104 % der bisherigen Besoldung für Kindergärtnerinnen.

## **1.2 Lehrpersonen der Sekundarstufe I**

Die Kooperation zwischen der Real- und Sekundarschule wird gesamtschweizerisch verstärkt. An die Stelle der bisherigen spezifischen Ausbildungslehrgänge für Real- und Sekundarlehrpersonen treten so genannte Ausbildungen zur Stufenlehrperson. Ab August 2005 sind deshalb die Gehälter der Reallehrpersonen gemäss Regierungsbeschluss vom 1. März 2005, abgestützt auf die im Oktober 2004 vom Grossen Rat revidierte LBV, gleich wie diejenigen der Sekundarlehrpersonen. Diese Angleichung ist die logische Konsequenz der gleichwertigen Anforderungen an die Ausbildung und den Berufsalltag. Im gleichen Mass angeglichen werden auch die Gehälter der Kleinklassenlehrpersonen der Sekundarstufe I.

In Teilaspekten gibt es für diese drei Lehrerkategorien wohl Unterschiede, die einheitliche Besoldung ist auf Grund der Gesamtbewertung aber konsequent. Die schweizerisch feststellbare verstärkte Kooperation der Volksschuloberstufe wird in Chur mit der Einführung des Modells C zwar erst ab August 2006 umgesetzt. Bereits im Schuljahr 2005/2006 geht es aber darum, die Vorarbeiten für das Gelingen der schultypendurchmischten Sekundarstufe I, teilweise mit Einbezug der Kleinklassen der Oberstufe, zu leisten. Die Vereinheitlichung der Löhne der Klassenlehrpersonen der Sekundarstufe I ist deshalb auch aus städtischer Sicht auf August 2005 zu vollziehen. Ab August 2005 wird im Übrigen in der ganzen Ostschweiz die Lohngleichheit von Sekundar- und Reallehrpersonen Realität sein.

## **1.3 Fachlehrpersonen**

Fachlehrpersonen kennt die Stadtschule für die Bereiche Handarbeit, Hauswirtschaft sowie für Turnen und Sport. Die spezifische Ausbildung zur Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrperson wird künftig gesamtschweizerisch nicht mehr angeboten. Die Studienfächer



wurden in die Ausbildungen zur Primarlehrperson bzw. zur Lehrperson der Sekundarstufe I integriert.

Für das Erteilen des Turn- und Sportunterrichtes setzt die Stadtschule traditionsgemäss ergänzend zu den dazu berechtigten Klassenlehrpersonen diplomierte Turn- und Sportlehrpersonen ein. Es werden u.a. Pensen von Lehrpersonen übernommen, welche altershalber oder aus anderen Gründen dieses Fach nicht unterrichten können. Damit ist auch eine Qualitätssicherung im Turn- und Sportbereich gewährleistet.

In der Botschaft der Regierung an den Grossen Rat (Heft Nr. 5 2004-2005) sind die Funktionen der Fachlehrpersonen definiert. Für Fachlehrpersonen, die innerhalb der Primarstufe unterrichten („Fachlehrpersonen Primarstufe“), gelten – unabhängig davon, ob sie ein oder mehrere Fächer unterrichten – die Besoldungsansätze für Primarlehrpersonen. Für Fachlehrpersonen, die innerhalb der Sekundarstufe I ein Fach bzw. in einem Fachbereich unterrichten (z.B. Handarbeit und Hauswirtschaft), gelten die Besoldungsbestimmungen für „Fachlehrpersonen Sekundarstufe I“.

#### **1.4 Fachpersonen für Logopädie**

Logopädie ist eine Wissenschaft, die sich mit dem Menschen und seiner Sprache, ihre Störungen und der Rehabilitation befasst. Ihrem Wesen nach ist sie praxisbezogen, indem sie die Förderung und Rehabilitation der sprachlichen Kommunikationsfähigkeit anstrebt. Im Vorschul- und Schulbereich geht es primär darum, Sprachstörungen frühzeitig zu erkennen und zu beheben. Die Ausbildung der Fachpersonen für Logopädie ist gleichwertig zur Ausbildung der Heilpädagoginnen und Heilpädagogen. Die Funktion Logopädin/Logopäde ist nicht Gegenstand der LBV. Doch gemäss den Ausführungsbestimmungen zum Behindertengesetz (BR 440.010) gelten dafür die in der LBV für Lehrpersonen an Kleinklassen vorgesehenen Leistungen. Dies entspricht der Regelung in der gesamten deutschen Schweiz. Dort sind die an Kindergärten und Volksschulen arbeitenden Logopädinnen und Logopäden mindestens in der gleichen Lohnklasse eingereiht wie die Kleinklassenlehrpersonen.

In der bisherigen Personalverordnung der Stadt Chur (PVO) waren die Fachpersonen für Logopädie eine Lohnklasse tiefer als die städtischen Kleinklassenlehrpersonen eingereiht, das wöchentliche Pflichtpensum betrug dafür nur 28 Lektionen. Bei der Revision des städtischen Personalrechtes wurde dieses ohne Berücksichtigung der Einreihung auf wöchentlich 30 Lektionen erhöht und damit dem Pensum der Lehrpersonen der Volksschule angeglichen. Die Tätigkeit dieser Fachpersonen besteht aus der eigentlichen therapeutischen Tätigkeit sowie den Leistungen für Vor- und Nachbereitungen, also für Abklärungen, Reihenuntersuchungen, Antrag- und Rechnungsstellung, Arbeit mit Eltern und anderen Bezugs-



personen (Lehrpersonen, Ärzte, andere Therapeutinnen und Therapeuten). Diese Aufteilung der Arbeit kommt auch im Vertrag zum Ausdruck, den die Stadtschule mit Wirkung ab 1. Januar 2002 mit dem Bundesamt für Sozialversicherung für alle an der Stadtschule tätigen Logopädinnen und Logopäden abschliessen konnte. Die Arbeit wird gemäss Taxpunkten abgerechnet. Zurzeit sind es pro Lektion 96 Taxpunkte. Dazu kommen durchschnittlich 40 % für die beschriebenen Leistungen, welche nicht in Anwesenheit der Klienten erfolgen. Im Pflichtpensum ist dies bisher so geregelt, dass bei einem Pensum von 28 Lektionen 24 als eigentliche Therapiestunden zu erbringen sind. Mit der Angleichung des Lohnes soll auch die Lektionenzahl auf 25 erhöht werden. Diese beiden verbundenen Massnahmen führen zu einer Reallohnerhöhung um lediglich 1.5 % gegenüber der bisherigen Situation.

### **1.5 Fachpersonen für Legasthenie- und Dyskalkulietherapie**

Ebenfalls nicht in der LBV behandelt sind schultherapeutisch tätige Lehrpersonen (Legasthenie und Dyskalkulie). Diesbezüglich verweisen die Ausführungsbestimmungen zum Behindertengesetz auf die vom zuständigen Departement anerkannten Lohnansätze. Die Richtlinien zur Schaffung von Angeboten in den Bereichen Legasthenie- und Dyskalkulietherapie (Schulbegleitende Förderung) im Kanton Graubünden vom Dezember 2002 beschreiben ausführlich die fachlichen, formalen und finanziellen Aspekte.

Bei diesen Fördermassnahmen geht es um Schulkinder, die – aus welchen Gründen auch immer - in ihrer sprachlichen oder mathematischen Entwicklung gravierende Lernprobleme haben. Angesichts des grossen Stellenwertes, den Sprache und Rechnen als zentrale Kulturtechniken einnehmen, bedeuten Schwierigkeiten in diesen Fächern eine echte Gefährdung einer erfolgreichen Bildung dieser Kinder. Sie haben fachlich qualifizierte Förderung durch eine Therapeutin oder einen Therapeuten nötig. Voraussetzung dazu sind das Lehrpatent oder ein abgeschlossenes Studium der Pädagogik oder Heilpädagogik, Lehrerfahrung und eine anerkannte Ausbildung für Legasthenie- und Dyskalkulietherapie oder Schulische Heilpädagogik. Der Kanton empfiehlt für die Besoldung, den Lohn der Primarlehrpersonen um einen Drittel der Differenz zwischen Primar- und Kleinklassenlehrerlohn zu erhöhen. Im kantonalen Besoldungssystem würde das 104.24 % der Besoldung der Primarlehrpersonen entsprechen. Die Löhne der Primarlehrpersonen gemäss städtischem Besoldungssystem sind andererseits um 11.95 % höher als diejenigen für die Primarlehrpersonen gemäss kantonaler Skala bzw. um 7.76 % höher als der empfohlene Lohn für Fachpersonen für Legasthenie- Dyskalkulietherapie. Eine Anpassung der Entlohnung für diese Berufsgruppe ist nicht zwingend. Die Einreihung als „Fachlehrperson Primarstufe“ ist allerdings gerechtfertigt.



## **1.6 Gewerbliche Berufsschule Chur (GBC)**

Auf Grund der Anpassung der PVO (Anhang 1) an die kantonalen Vorgaben, ergeben sich auch gewisse Lohnanpassungen an der GBC. Im Anhang 1 der PVO gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 7. März 1990 waren die Lehrpersonen der Berufswahlschule (BWS) zwischen den Real- und den Sekundarlehrpersonen eingereiht. Ausgewiesen durch das Anforderungsprofil und den Berufsauftrag sowie auf Grund der Gleichstellung der Entlohnung der Real- und Sekundarlehrpersonen müssen die Gehälter der Berufswahlschullehrpersonen ebenfalls in der Höhe der städtischen Oberstufenlehrpersonen fixiert werden. Das ergibt eine Anhebung der Besoldungen aus der geltenden Lohnklasse 18.5 neu in die Lohnklasse 19 (Sekundarlehrpersonen). Von dieser Besserstellung sind an der BWS drei Lehrpersonen betroffen.

An der GBC müssen zudem folgerichtig die heute als Reallehrpersonen eingestuftten Personen (Lohnklasse 18) ebenfalls auf die Sekundarlehrpersonenklasse 19 angehoben werden. Zusätzlich sind auch die Reallehrpersonen mit einer didaktischen Ausbildung auf Sekundarstufe 2 (heute in der Lohnklasse 18.5) neu in der Lohnklasse 19 zu besolden. Dies betrifft zurzeit gesamthaft zwei Lehrpersonen.

## **2. Vergleich der Lohnprozente für Lehrpersonen Volksschule und Kindergarten**

In der nachstehenden Übersicht werden Lohnmaxima von Kanton und Stadt in Prozentwerten verglichen. Die Besoldung der Primarlehrpersonen wird als Vergleichsbasis (100 %) gesetzt. Bei der Stadt sind die Anlaufklassen gemäss Art. 24 Ausführungsbestimmungen (AB) zur PVO und die Anrechnung der auswärtigen Dienstjahre gemäss Art. 35 AB zur PVO im nachstehenden Vergleich nicht berücksichtigt. Ebenfalls unberücksichtigt sind die unterschiedliche Anzahl der erforderlichen Dienstjahre bis zum Erreichen der Lohnmaxima und die ungleichen Stufenanstiege.



### Vergleich der bisherigen Besoldungen der Lehrpersonen der Stadtschule mit den kantonalen Besoldungen ab 1. August 2005

Funktionen nach kantonalen Bezeichnung (kursiv <sup>1</sup> )	% Kanton ab August 2005	% Stadtschule im Vergleich zum Kanton	% Stadtschule im Vergleich intern	Handlungsbedarf
Primarlehrpersonen	100.00	111.95	100.00	nein
Fachlehrpersonen Primarstufe	100.00			
<i>Handarbeitslehrpersonen</i> <sup>1</sup>		108.89	97.27	ja
<i>Tumlehrpersonen</i> <sup>1</sup>		111.95	100.00	nein
Legasthenie/Dyskalkulie <sup>2</sup>	104.24	107.76	100.00	nein
Kleinklassenlehrpersonen Primarstufe	112.76	110.97	111.77	nein
Reallehrpersonen	119.40	104.81	111.77	ja
Sekundarlehrpersonen	119.40	110.83	118.20	nein
Kleinklassenlehrpersonen Sekundarstufe I	119.40	104.81	111.77	ja
Fachlehrpersonen Sekundarstufe I	109.70			
<i>Handarbeitslehrpersonen</i> <sup>1</sup>		99.27	97.27	ja
<i>Hauswirtschaftslehrpersonen</i> <sup>1</sup>		99.27	97.27	ja
<i>Tumlehrpersonen</i> <sup>1</sup>		107.88	105.70	ja
Kindergartenlehrpersonen	80.19	111.75	80.06	nein

<sup>1</sup> Die kursiven Funktionsbezeichnungen gibt es in der revidierten LBV nicht mehr.

<sup>2</sup> Der Kanton empfiehlt die Entlöhnung um ca. 4 % über diejenigen für Primarlehrpersonen.

Aus dieser Übersicht geht hervor, dass für die Funktionen Primarlehrperson, Kleinklassenlehrperson der Primarstufe, Sekundarlehrperson und Kindergartenlehrperson kein Handlungsbedarf besteht. Diese weisen gegenüber den kantonalen Besoldungen im Vergleich zur Besoldung der Primarlehrpersonen keine signifikanten Abweichungen auf. Im absoluten Vergleich zu den kantonalen Besoldungen sind die städtischen maximalen Besoldungen zwischen 10.83 % (Sekundarlehrpersonen) und 11.95 % (Primarlehrpersonen) höher als die kantonalen Maxima. Dies entspricht der langjährigen Praxis der Stadtschule. Für die anderen Funktionen sollen diese Relationen ebenfalls angewendet werden. Konkret bedeutet dies, dass die Funktionszuordnungen der Lehrpersonen, welche Gegenstand der LBV sind, wie folgt festgelegt werden:



### Anträge für die neuen Besoldungen der Lehrpersonen der Stadtschule mit den kantonalen Besoldungen ab 1. August 2005

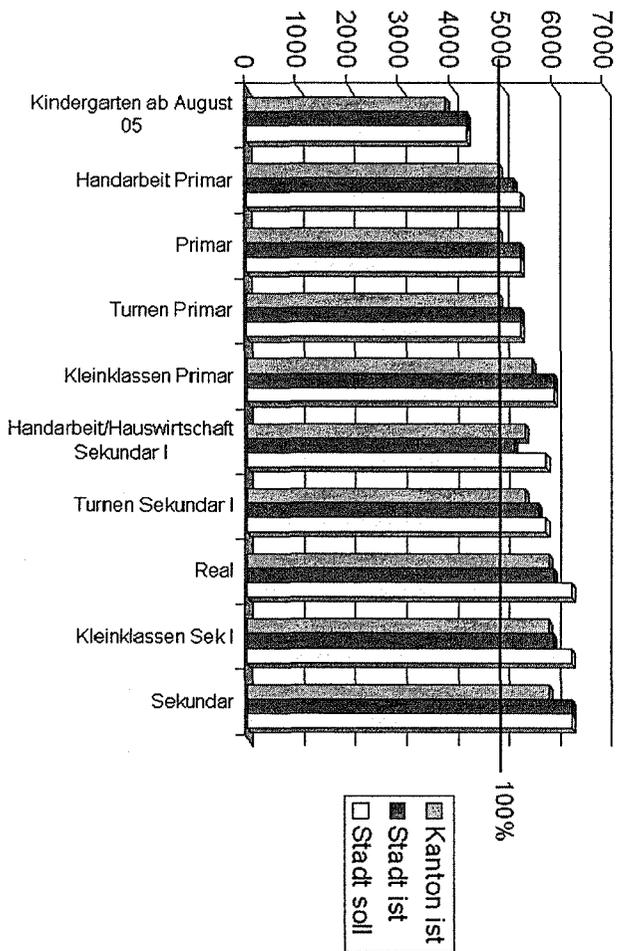
Funktion nach neuer Bezeichnung	% Kanton ab August 2005	% Stadtschule im Vergleich zum Kanton gem. Antrag	% Stadtschule im Vergleich intern gem. Antrag	Lohnklasse Stadt	
				alt	Antrag
Primarlehrpersonen	100.00	111.95	100.00	16	16
Fachlehrpersonen Primarstufe	100.00	111.95	100.00		
<i>Handarbeitslehrpersonen</i>		111.95	100.00	15.5	16
<i>Turnlehrpersonen I</i>		111.95	100.00	16	16
Kleinklassenlehrpersonen Primarstufe	112.76	110.97	111.77	18	18
Reallehrpersonen	119.40	110.83	118.20	18	19
Sekundarlehrpersonen	119.40	110.83	118.20	19	19
Kleinklassenlehrpersonen Sekundarstufe I	119.40	110.83	118.20	18	19
Fachlehrpersonen Sekundarstufe I	109.70	110.97	108.73		
<i>Handarbeitslehrpersonen</i>		110.97	108.73	15.5	17.5
<i>Hauswirtschaftslehrpersonen</i>		110.97	108.73	15.5	17.5
<i>Turnlehrpersonen II</i>		110.97	108.73	17	17.5
Kindergartenlehrpersonen	80.19	111.75	80.06	12	12

Mit dieser Übereinstimmung zur LBV entfallen im Einreichungsplan künftig die Funktionsbezeichnungen Handarbeitslehrperson, Hauswirtschaftslehrperson, Turnlehrperson I und Turnlehrperson II. Sie werden ersetzt durch die Funktionsbezeichnungen Fachlehrperson Primarstufe bzw. Fachlehrperson Sekundarstufe I. Die schultherapeutisch tätigen Lehrpersonen für Legasthenie- und Dyskalkulietherapie sollen wie die Fachlehrpersonen Primarstufe eingereiht werden, die Fachpersonen für Logopädie wie die Kleinklassenlehrpersonen der Primarstufe.

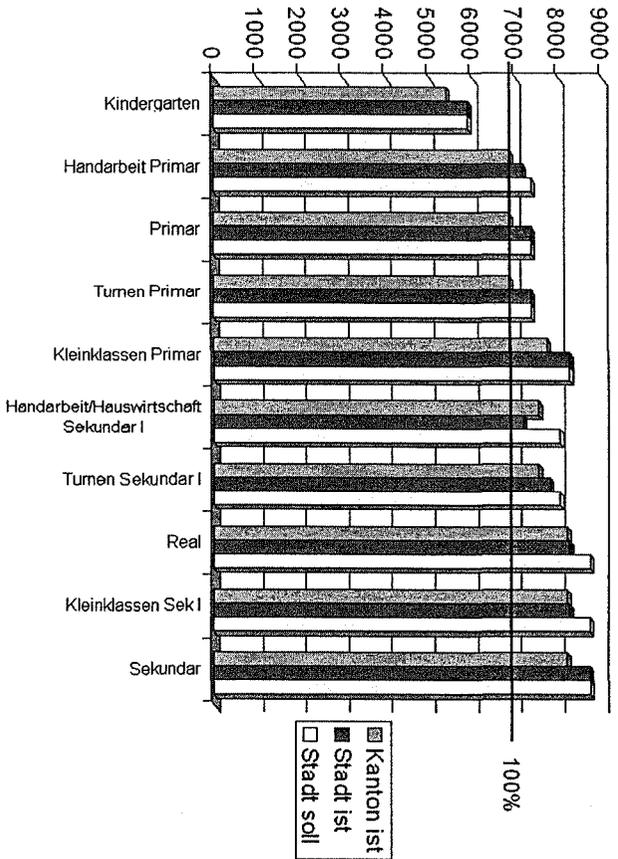
Die nachstehenden graphischen Darstellungen veranschaulichen, dass die Lohndifferenzen zwischen den kantonalen und den städtischen Lehrpersonen im Laufe der Anstellungsdauer auf Grund der unterschiedlichen Stufenanstiege nicht immer gleich sind. Der kleinste Unterschied besteht im 11., der grösste im 24. Dienstjahr.



### Lohndifferenzen Anfangslöhne



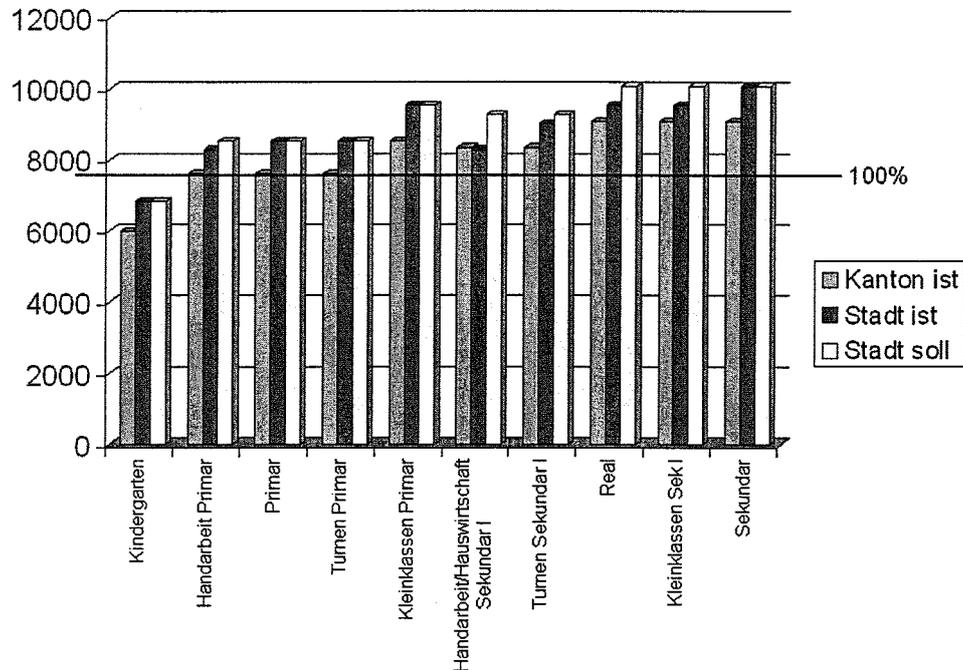
### Lohndifferenzen 11. Dienstjahr





## Lohndifferenzen der Lohnmaxima

(Stadt frühestens im 24., Kanton frühestens im 26. Dienstjahr).



Bei den Anfangslöhnen ist die Einreihung von Lehrpersonen mit weniger als drei Jahren Unterrichtserfahrung gemäss Art. 24 AB zur PVO berücksichtigt. Nicht berücksichtigt ist hingegen bei allen Vergleichen, dass von den auswärtigen Dienstjahren in Chur nur die ersten vier Jahre voll, die weiteren hingegen nur zur Hälfte angerechnet werden (Art. 25 AB zur PVO). Dies kann theoretisch dazu führen, dass neu eintretende Lehrpersonen bei der Stadt tiefer als kantonale vorgeschrieben eingereiht werden. Das kantonale Recht geht in diesen Fällen vor und ist entsprechend zu vollziehen.

Die beantragten Anpassungen für die Handarbeitslehrpersonen der Primarstufe, die Turnlehrpersonen II, die Logopädinnen und die Lehrpersonen der Berufswahlschule betragen höchstens eine halbe Lohnstufe. Diese bescheidenen Anpassungen sollen in einem Schritt auf den 1. August 2005 vorgenommen werden. Für die übrigen betroffenen Lehrpersonen soll die Anpassung der Entlohnung in zwei Schritten auf den 1. August 2005 bzw. den 1. Januar 2006 erfolgen.



### 3. Kosten

#### 3.1 Stadtschule

Die Anpassungen gemäss Ziffern 1.2 bis 1.5 führen auf Grund des Voranschlags 2005 bei Löhnen und Sozialleistungen zu folgenden jährlichen Mehrkosten:

Funktion nach neuer Bezeichnung	Mehrkosten Löhne	Mehrkosten Sozialleistungen	Mehrkosten total	Lohnklasse	
				alt	neu
Primarlehrperson	0	0	0	16	16
Fachlehrperson					
Primarstufe					
<i>Handarbeitslehrperson</i>	27'900	5'600	33'500	15.5	16
<i>Tumlehrperson I</i>	0	0	0	16	16
Kleinklassenlehrperson	0	0	0	18	18
Primarstufe					
Reallehrperson	108'600	21'700	130'300	18	19
Sekundarlehrperson	0	0	0	19	19
Kleinklassenlehrperson	29'800	5'900	35'700	18	19
Sekundarstufe I					
Fachlehrperson					
Sekundarstufe I					
<i>Handarbeitslehrperson</i>	46'600	9'300	55'900	15.5	17.5
<i>Hauswirtschaftslehrperson</i>	62'600	12'500	75'100	15.5	17.5
<i>Tumlehrperson II</i>	5'900	1'200	7'100	17	17.5
Kindergartenlehrperson <sup>1</sup>	0	0	0	12	12
Logopädie <sup>2</sup>	5'700	1'100	6'800	17	18
Legasthenie/Dyskalkulie	0	0	0	16	16
Total Mehrkosten Stadtschule	287'100	57'300	344'400		

<sup>1</sup> Die Besoldung der Kindergartenlehrpersonen wurde auf Beginn des Schuljahres 2002/2003 angepasst, Botschaft Nr. 19/2002

<sup>2</sup> Die effektive Lohnerhöhung beträgt unter Berücksichtigung der neuen Aufteilung des Pflichtpensums im Vergleich zur bisherigen lediglich 1.52 %

Im Bericht der gemeinderätlichen Vorberatungskommission zur Oberstufenreform vom 12. Mai 2004 sind die vom Oberstufenmodell unabhängigen Mehrkosten für die Lohngleichstellung der Real- und der Sekundarlehrpersonen mit jährlich Fr. 160'000.-- beziffert worden. Wenn man auch die Kleinklassenlehrpersonen der Sekundarstufe I dazu rechnet, stimmt dieser Betrag recht genau. Stärker ins Gewicht fallen allerdings die zusätzlichen Angleichungen der Löhne für die Fachlehrpersonen, welche auch die Primarstufe betreffen.

Die Lohnanpassungen verursachen für das Kalenderjahr 2005 gesamthaft Mehrkosten von ca. Fr. 80'000.--, ab 2006 jährlich rund Fr. 345'000.--.



### 3.2 Gewerbliche Berufsschule Chur (GBC)

Funktion	Mehrkosten Löhne	Mehrkosten Sozialleistun- gen	Mehrkosten total	Lohnklasse	
				alt	neu
Lehrperson Berufswahlschule	7'500	1'500	9'000	18.5	19
Berufsschullehrperson Typ. Real	3'500	700	4'200	18	19
Reallehrperson mit did. Aus- bildung Sekundarstufe II	7'100	1'400	8'500	18.5	19
Total Mehrkosten GBC	18'100	3'600	21'700		

Die Lohnanpassungen im Bereich der GBC verursachen für das Kalenderjahr 2005 Mehrkosten von ca. Fr. 7'000.--, ab 2006 jährlich rund Fr. 22'000.--. Davon verbleiben der Stadt etwa ein Fünftel, während zirka 80 % via Restkostenabrechnung auf die anderen Gemeinden des Kantons verteilt werden.

### 4. Revision des Einreichungsplanes nach Stellen für den Lehrbereich

Wie unter Ziff. 1.1 dargelegt, sollen auch die Begriffe für die Lehrpersonen der Kindergärten und der Volksschule den kantonalen Vorgaben angepasst werden. Die Änderungen für die Berufsschullehrpersonen erfordern keine Anpassung. Die Lehrpersonen, welche an der Berufswahlschule unterrichten, sollen jedoch entsprechend dem Beschluss des Gemeinderates vom 7. März 1990 wieder in die Systematik im Anhang 1 zur Personalverordnung aufgenommen werden.

Die nachstehende Übersicht zeigt den Vergleich zwischen den bisherigen und den beantragten Bezeichnungen und Funktionsklassen:

Bisherige Bezeichnung	Bisherige Lohnkl.	Neue Bezeichnung	Neue Lohnkl.
Kindergärtnerin/Kindergärtner	12	Kindergartenlehrpersonen	12
Hausw./Handarbeitslehrperson	15.5	Fachlehrpersonen Primarstufe <sup>1</sup>	16
Primarlehrperson	16	Primarlehrpersonen	16
Reallehrperson	18	Reallehrpersonen	19
Sekundarlehrperson	19	Sekundarlehrperson	19
Turnlehrperson I	16	Fachlehrpersonen Primarstufe	16
Turnlehrperson II	17	Fachlehrpersonen Sekundarstufe I	17.5
Hausw./Handarbeitslehrperson	15.5	Fachlehrpersonen Sekundarstufe I <sup>2</sup>	17.5
Logopädin/Logopäde	17	Fachpersonen für Logopädie	18
Kleinklassenlehrperson	18	Kleinklassenlehrpersonen Primarstufe <sup>3</sup>	18
		Kleinklassenlehrpersonen Sekundarstufe <sup>3</sup>	19
		Berufswahlschullehrpersonen	19
Berufsschullehrperson	16-20	Berufsschullehrpersonen	16-20



- <sup>1</sup> Kein Hauswirtschaftsunterricht auf der Primarstufe.
- <sup>2</sup> Bisher wurde diese Unterscheidung nicht gemacht. Die Handarbeitslehrerinnen aller Schulstufen und die Hauswirtschaftslehrerinnen waren gleich eingereiht. Die LBV macht nun diese Unterscheidung.
- <sup>3</sup> Bisher wurde diese Unterscheidung ebenfalls nicht gemacht, die Kleinklassenlehrpersonen wurden unabhängig von der Schulstufe eingereiht.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 18. April 2005

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Christian Boner

Markus Frauenfelder

## Anhang

Einreihungsplan nach Stellen

### Aktenauflage

- Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 7. März 1990
- Ausführungsbestimmungen zum Behindertengesetz (BR 440.010) vom 16. November 1993
- Berufsbild Logopädin/Logopäde
- Vertrag mit der IV, vertreten durch das Bundesamt für Sozialversicherungen vom 14. Juni 2001
- Bestätigung für Beitritt zum Vertrag vom 13. Mai 2002
- Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat Nr. 19/2002 vom 2. April 2002, inkl. Beschluss Gemeinderat
- Bericht der Gemeinderätlichen Vorberatungskommission zur Oberstufenreform vom 12. Mai 2004
- Richtlinien zur Schaffung von Angeboten in den Bereichen Legasthenie- und Dyskalkulie-therapie, Dezember 2002
- Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 5/2004-2005, inkl. Beschluss Grosser Rat
- Vergleiche Monatslöhne Stadtschule Chur – Kanton (vier graphische Darstellungen)



**Einreichungsplan nach Stellen (Anhang zur Personalverordnung/Lehrbereich)**

Funktionskategorie/Stelle

Lohnklasse

**Lehrbereich**

Primarlehrpersonen	16
Fachlehrpersonen Primarstufe	16
Kleinklassenlehrpersonen Primarstufe	18
Real- und Sekundarlehrpersonen	19
Kleinklassenlehrpersonen Sekundarstufe I	19
Fachlehrpersonen Sekundarstufe I	17.5
Kindergartenlehrpersonen	12
Fachlehrpersonen für Legasthenie/Dyskalkulie	16
Fachlehrpersonen für Logopädie	18
Berufswahlschullehrpersonen	19
Berufsschullehrpersonen	16 - 20